UNIVERSITÄT BERN

Vizerektorat Entwicklung

Wegleitung zum Förderprogramm «UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs»

Allgemeine Hinweise und Grundsätze

Mit dem Förderprogramm «UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs» unterstützt die Universität Bern Kurzforschungsaufenthalte von Doktorierenden und Postdoktorierenden, die im Ausland absolviert werden und es den Nachwuchsforschenden ermöglichen, ihre eigenen Forschungsprojekte weiter voranzutreiben, weitere Mobilitätserfahrungen zu sammeln und damit ihr wissenschaftliches Profil weiter zu verbessern.

Kurzforschungsaufenthalte können

- **Feldforschungsaufenthalte,**
- **Forschungsaufenthalte an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen und/oder**
- **Aufenthalte für wissenschaftliche Arbeiten in Bibliotheken, wissenschaftlichen Sammlungen, Archiven, Laboren etc.**

umfassen.

Ein Forschungsaufenthalt kann mehrere der oben aufgeführten Aktivitäten und mehrere Aufenthaltsorte beinhalten, muss jedoch ohne Unterbrüche absolviert werden.

Teilnahmen an Summer/Winterschools, Kongressteilnahmen und Teilnahmen an wissenschaftlichen Methodenkursen sind in Kombination mit einem Kurzforschungsaufenthalt möglich, werden in der Regel aber nicht als Einzelaktivität gefördert (d.h. keine Unterstützung von alleinigen Teilnahmen z.B. an Summer Schools, wissenschaftlichen Kongressen oder wissenschaftlichen Methodenkursen).

Die Dauer eines Kurzforschungsaufenthaltes beträgt mindestens zwei und maximal acht Wochen. Ausnahmen sind möglich, müssen aber gut begründet werden können. Eine entsprechende Begründung muss dem Antrag beigelegt werden. Das eingereichte Budget darf jedoch auch in solchen Ausnahmefällen den maximalen Förderbetrag nicht überschreiten.

Die Aktivität, die im Rahmen des beantragten Forschungsaufenthaltes ausgeübt wird, muss eine substanzielle Wirkung auf die wissenschaftliche Qualifikation bzw. auf den Fortschritt des Forschungsprojektes der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entfalten.

Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind

- An der Universität Bern immatrikulierte und in der Forschung tätige Doktorierende (d.h. Doktorierende, die ein Forschungsdoktorat absolvieren), unabhängig davon, ob sie eine Anstellung an der Universität Bern haben.

- An der Universität Bern angestellte Postdoktorierende der Kategorien Early Postdocs, Advanced Postdocs und Senior Research Assistants.
- Postdoktorierende, die an der Universität Bern altrechtlich noch als Assistentin I bzw. Assistent I oder als Oberassistentin bzw. Oberassistent angestellt sind, sofern ihnen im Rahmen ihrer Anstellung eine absolute Protected Research Time von mindestens 50% zugesichert ist. Diese Regelung gilt bis zum 31. Juli 2024. Ab dem 01. August 2024 sind als Assistentinnen I bzw. Assistenten I und Oberassistentinnen bzw. Oberassistenten nicht mehr antragsberechtigt.
- An der Universität Bern angestellte Nachwuchsforschende mit einem Marie Skłodowska-Curie Postdoctoral Fellowship.
- Nachwuchsforschende auf Postdoc-Niveau mit einer Anstellung am Inselspital Bern, sofern sie einen substanziellen Anteil ihrer Forschungstätigkeit an der Universität Bern absolvieren und über einen entsprechenden Arbeitsplatz an der Universität Bern verfügen. Die Anstellung am Inselspital Bern hat betreffend Beschäftigungsgrad und Protected Research Time den Vorgaben der Universität Bern zu entsprechen (vgl. Art. 7 Abs. 1 bis 3 Reglement über Aufgaben und Anstellung von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (Postdoc-Reglement) der Universität Bern vom 16.04.2019).

Folgende Voraussetzungen müssen für einen UniBE Short Travel Grant gegeben sein:

- Antragstellende Doktorierende sind zum Zeitpunkt des Eingabetermins seit mindestens sechs Monaten als Doktorand/in an der Universität Bern immatrikuliert. Antragstellende Postdoktorierende bzw. Nachwuchsforschende auf Postdoc-Niveau sind zum Zeitpunkt des Eingabetermins seit mindestens drei Monaten als Postdoktorand*in an der Universität Bern bzw. am Inselspital Bern angestellt.
- Antragstellende Personen sind nach Ablauf des Forschungsaufenthaltes für mindestens sechs weitere Monate an der Universität Bern als Doktorierende immatrikuliert bzw. an der Universität Bern bzw. am Inselspital Bern als Postdoktorand*in angestellt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine entsprechende Begründung muss dem Antrag beigelegt werden.
- Antragstellende Personen müssen – ggf. in Absprache mit ihrer Erstbetreuungsperson – den Finanzierungsbedarf für den beantragten Forschungsaufenthalt plausibel begründen können (bzw. begründen, weshalb für den beantragten Kurzforschungsaufenthalt im Rahmen ihrer Finanzierung keine Mittel zur Verfügung stehen). Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Antragstellung zulässig.
- Alle antragstellenden Personen müssen über eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Vereinbarung (Doktorats- oder Postdoktoratsvereinbarung) verfügen. Bei den Postdoktoratsvereinbarungen müssen insbesondere die Angaben zur Anstellungsfunktion, zum Beschäftigungsgrad und zur Protected Research Time klar ersichtlich sein.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Doktorierende und Postdoktorierende bzw. Nachwuchsforschende auf Postdoc-Niveau, sofern ihnen eine vergleichbare Mobilitätsförderung z.B. im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität Bern bzw. am Inselspital Bern oder einer Mitgliedschaft in einer Graduate School zusteht oder wenn eine zugesicherte Förderung für denselben Forschungsaufenthalt bereits von einer anderen universitätsinternen oder -externen Stelle vorliegt.
- Doktorierende mit Ziel Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. med. vet.

Pro Person können unabhängig von der Stufe Doktorat oder Postdoktorat maximal zwei Anträge eingereicht werden. Erstanträge werden bevorzugt behandelt.

Pro Antragsrunde darf pro Person nur ein Antrag eingereicht werden.

Beiträge und Finanzierung

Mit den «UniBe Short Travel Grants for (Post)Docs» werden primär Reise- und Unterkunftskosten finanziert. Teilnahmegebühren z.B. für Summer-/Winterschools, wissenschaftliche Kongresse oder wissenschaftliche Methodenkurse können beantragt werden, sofern diese Teilnahmen in Kombination mit einem Forschungsaufenthalt absolviert werden. Verpflegungskosten werden nicht vergütet. In gut begründeten Ausnahmefällen können Sachmittel für benötigte Verbrauchsmaterialien für die Forschung (z.B. Kosten für die Miete von Drohnen, Vergütung von Versuchspersonen) bewilligt werden (ausgeschlossen ist die Anschaffung von Geräten).

Der maximale Förderbeitrag pro Antrag beträgt CHF 7'000.- für Aufenthalte innerhalb Europas und CHF 8'000.- für Aufenthalte ausserhalb Europas.

Im Rahmen der «UniBe Short Travel Grants for (Post)Docs» werden keine Beiträge für bereits absolvierte Forschungsaufenthalte ausgerichtet.

Grundsätzlich sind die Regeln für Dienstreisen an der Universität Bern zu beachten. Bei Bahnreisen werden Kosten für Tickets 2. Klasse bewilligt. Bei Flugreisen sind die günstigsten marktüblichen Tarife zu beantragen (Economy). Für Übernachtungen werden Kosten für Mittelklasse-unterkünfte bewilligt. Reisen sind so ökologisch nachhaltig wie möglich zu planen (vgl. auch Klimaneutralität 2025 / Travel Policy der Universität Bern).

Bewilligte UniBE Short Travel Grants werden vom Vizerektorat Entwicklung auf den Betriebskredit des Instituts oder der universitären Einheit der unterstützten Person überwiesen. Nach Abschluss des Kurzforschungsaufenthaltes werden nicht verwendete Mittel dem Vizerektorat Entwicklung zurückerstattet.

Antragstellung

Folgende Unterlagen sind in nachstehender Reihenfolge in einem einzigen PDF einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular. Das Antragsformular ist durch die antragstellende Person, ihre akademische Erstbetreuungsperson gemäss Doktorats- bzw. Postdoktoratsvereinbarung sowie durch die jeweilige Institutsleitung zu unterzeichnen.
- Aktuelles, auf den im Rahmen des «UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs» geplanten Forschungsaufenthalts bezogenes und unterzeichnetes Unterstützungsschreiben der akademischen Erstbetreuungsperson gemäss Doktorats- bzw. Postdoktoratsvereinbarung.
- Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Doktoratsvereinbarung bzw. Postdoktoratsvereinbarung. Das gilt für alle antragstellenden Personen.
- Vollständiges und aktuelles CV inklusive wichtigste wissenschaftliche Leistungen (max. Umfang, Inhalte und Struktur analog der Vorgaben des SNF für die Gestaltung eines CV).
- Bei Kurzforschungsaufenthalten an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen: Einladungen bzw. Bestätigungen der Gastuniversitäten / Forschungsinstitutionen. In Einladungen bzw. Bestätigungsschreiben durch Gastuniversitäten / Forschungsinstitutionen ist die genaue Dauer des Gastaufenthaltes anzugeben sowie festzuhalten, dass die nötige Infrastruktur für den gesamten Aufenthalt zur Verfügung steht und die Betreuung durch die Bezugsperson gewährleistet ist. Bei melde- oder bewilligungspflichtiger Forschung hat die Gastinstitution darüber hinaus zu bestätigen, dass alle rechtlichen und ethischen Bestimmungen eingehalten werden. Einladungen bzw. Bestätigungsschreiben müssen einen offiziellen Briefkopf und eine Originalunterschrift durch eine institutsleitende Person oder die Gastprofessorin / den Gastprofessor aufweisen.

- Ggf. Teilnahmebestätigungen für Summer-/Winter Schools, wissenschaftliche Kongresse und/oder wissenschaftliche Methodenkurse.
- Tabellarischer Zeit- und Arbeitsplan mit den wichtigsten Etappenzielen für den geplanten Forschungsaufenthalt im Ausland (max. 1 Seite).

Verfahren und Evaluation

Die Ausschreibung für die «UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs» erfolgt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Eingabefristen sind der 01. März und der 01. September.

Das Evaluationsverfahren dauert i.d.R. rund einen Monat. Antragstellende Personen werden schriftlich per E-Mail über die Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Ablehnung ihres Antrags informiert.

Es wird empfohlen, den Beginn des geplanten Forschungsaufenthaltes frühestens zwei Monate nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist anzusetzen. Bei beantragten Forschungsaufenthalten, deren Antritt innerhalb dieser zweimonatigen Frist erfolgt, liegt im Falle einer Ablehnung des Antrags das Finanzierungsrisiko beim jeweiligen Institut. Es ist zu beachten, dass z.B. bei einem Aufenthalt in Übersee der Visa-Prozess länger dauern kann.

Der Forschungsaufenthalt muss spätestens sechs Monate ab Datum der Mitteilung über Bewilligung des Antrags angetreten werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
Die Evaluation der form- und fristgerecht eingereichten Anträge erfolgt durch einen Ausschuss bestehend aus Mitarbeitenden der Vizerektorate Entwicklung, Forschung und Qualität.

Die Evaluation der Anträge erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Erfüllung der formalen Voraussetzungen,
- Konzise und gut begründete Darlegung des Zwecks, des Mehrwertes und der Relevanz des Forschungsaufenthalts für die wissenschaftliche (Weiter-)Qualifikation und den Fortschritt des eigenen laufenden Forschungsprojektes,
- Gut begründete Darlegung des Finanzierungsbedarfs für den beantragten Forschungsaufenthalt,
- Realisierbarkeit der im Rahmen des Forschungsaufenthalts geplanten Aktivitäten,
- Qualität, Originalität und Aktualität des laufenden Forschungsprojektes (z.B. Dissertation), in dessen Rahmen der beantragte Forschungsaufenthalt absolviert werden soll,
- Aussagekraft des Unterstützungsschreibens der Erstbetreuungsperson,
- Transparentes Budget und Kosteneffizienz.

Schlussbericht

Nach Abschluss des Forschungsaufenthalts im Ausland ist ein Tätigkeits- und Finanzreporting zuhanden des Vizerektorats Entwicklung durch die unterstützte Person unter Einbezug der zuständigen Organisationseinheit (Institut) einzureichen. Das Reporting ist durch die unterstützte Person und die Erstbetreuungsperson zu unterzeichnen. Ein entsprechendes Reporting-Formular wird nach Abschluss des Forschungsaufenthalts durch das Vizerektorat Entwicklung zur Verfügung gestellt.